

AUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

Kl. 234 DW

≱l. 15-67.3/85 Sc/En

Wien, 16. April 1985

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Rennerring 3 1017 Wien

Dallen: 1 8. APR. 1985

Verteilt am 19. 04-85 Keens

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Wir übermitteln Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres zu der im Betreff genannten Vereinbarung.

BEILAGE

K1. 234 DW

15-67.3/85 Sc/En

11. April 1985

An das
Bundesministerium für
Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. März 1985, Z1. 11.196/6-III/4-85

Der Hauptverband nimmt zu dem Vereinbarungsentwurf wie folgt Stellung:

Es ist vorgesehen, daß zwei Rettungsleitstellen (Graz und Liezen) Anforderungen für Rettungsflüge an zwei Flugeinsatzzentralen (Graz, Armeekommando) zu richten haben.

Im Modellversuch "Hubschrauber-Rettungsdienst Salzburg" disponiert und organisiert die Rettungsleitstelle Salzburg den Hubschraubereinsatz direkt und ist das Hubschrauber-Rettungspersonal in der Rettungsleitstelle untergebracht. Hiedurch ist ein rascher Einsatz des Hubschraubers gewährleistet.

Um Zeitverzögerungen zu vermeiden, wäre es unserer Ansicht nach vorteilhaft, wenn

- 1. die Rettungsleitstelle den Hubschraubereinsatz direkt organisieren könnte,
- 2. der Standort der Rettungsleitstelle mit dem Stationierungsort des Hubschraubers ident und
- 3. das Hubschrauberpersonal in die Rettungsleitstelle integriert wäre.

 Der Generaldirektor:

NW